

**Teilaufhebung des Bebauungsplans 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" im Bereich Becke
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|-------------------------------------|
| 10.06.2015 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1a, 2a und 3b dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigelegt.

Begründung:

Das Bauleitplanverfahren dient der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Bereich Becke. Der Bebauungsplan hat seinen Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und ist nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern. Nach Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ hat in der Zeit vom 28.01.2015 bis 11.02.2015 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2015 beteiligt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 01.04.2015 bis 04.05.2015 (einschließlich). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2015 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Aggerverband, Schreiben vom 28.04.2015 (Anlage 1)

Der Aggerverband weist darauf hin, dass sich im Plangebiet zum Teil verrohrte Gewässer (Thalbecke, Frömmersbachs und ein namenloses Nebengewässer der Thalbecke) befinden und die wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG und LWG einzuhalten sind.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Aggerverbands werden gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

IHK Köln, Schreiben vom 30.04.2015 (Anlage 2)

Die IHK Köln weist darauf hin, dass die die Stadt dafür Sorge tragen muss, dass entsprechend des Einzelhandelskonzepts Gummersbach sich vor Ort kein weiterer großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment ansiedeln darf.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg wird gemäß Anlage 2a zur Kenntnis genommen.

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 27.02.2015 (Anlage 3) und 15.05.2015 (Anlage 3a)

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass bei der Zulassung zukünftiger Bauvorhaben gem. § 34 BauGB in bestimmten Fällen die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen ist. Weiterhin weist der Oberbergische Kreis auf verschiedene brandschutzrechtliche Vorschriften hin. Aus verkehrlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass Grundstücke an der „Freien Strecke“ der K 46 nicht über die Kreisstraße erschlossen werden können.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Oberbergischen Kreises werden gemäß Anlage 3b zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahme Aggerverband 28.04.2015
- Anlage 1a: Abwägung Aggerverband
- Anlage 2: Stellungnahme IHK Köln 30.04.2015
- Anlage 2a: Abwägung IHK Köln
- Anlage 3: Stellungnahme Oberbergischer Kreis 27.02.2015
- Anlage 3a: Stellungnahme Oberbergischer Kreis 15.05.2015
- Anlage 3b: Abwägung Kreis
- Anlage 4: Übersichtsplan